

WHL- QMS	Vereinbarung WAEX	3.1.2-KO1-FO15
30.06.2018	3.1 Aufnahme – Kernprozesse	Seite 1/3 - Ausgabe 2

Vereinbarung

zwischen

WAEX-Anwärter

und

Heimleitung

Wenn die Voraussetzungen zur Aufnahme ins Wohn- und Arbeitsexternat (WAEX) erfüllt sind (inkl. schriftliche Einverständniserklärung der in derselben Wohnung mündigen Personen, dass der Vollzugsstelle jederzeit – auch ohne Voranmeldung – Zutritt zu den Räumlichkeiten gewährt wird) gelten für den WAEX-Anwärter bestimmte Rechte und Pflichten; unabhängig davon, ob er im Wohnheim oder selbständig wohnt. Wenn sein WAEX im Wohnheim Lindenfeld vollzogen wird, ist er bereit, ab Eintritts- oder Übertrittstag nebst der ordentlichen Hausordnung, Pensions- und Unkostenbeiträge auch folgende Bestimmungen und Bedingungen zu akzeptieren und einzuhalten:

1. Betreuung / Beratung

- 1.1 Es finden wöchentliche Gespräche mit der Bezugsperson statt.
- 1.2. Es wird ein Budget und ein Vollzugsplan erstellt. Diese sind einzuhalten.
- 1.3 Gerichtlich oder ärztlich angeordnete Therapien sind einzuhalten und neue Termine sind sofort mitzuteilen.
- 1.4 Es können von der Heimleitung jederzeit Urinproben und Alkoholtests angeordnet werden. Die Abnahme des Urins erfolgt im Beisein eines Betreuers im Wohnheim Lindenfeld oder bei Ihnen zuhause.
- 1.5 Eine positive Urinanalyse oder die Verweigerung der Proben werden diszipliniert. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfalle kann die Heimleitung der zuständigen Vollzugsbehörde die Rückversetzung in eine vorangehende Vollzugsstufe beantragen.

2. Arbeit

- 2.1 Der WAEX-Anwärter muss regelmässig arbeiten.
- 2.2 Die Heimleitung erhält / oder ist aus der vorangegangenen Arbeitsexternatszeit im Besitze eines Arbeitsvertrages des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber ist über den Status im Strafvollzug als WAEX-Anwärter orientiert.
- 2.3 Die Vereinbarung mit dem Arbeitgeber aus dem vorausgegangen Arbeitsexternat hat weiterhin seine Gültigkeit. Falls die Lohnverwaltung dem WAEX-Anwärter übergeben wird – was die Regel sein sollte – wird der Arbeitgeber darüber orientiert.
- 2.4 Selbständige Erwerbstätigkeit muss von der einweisenden Vollzugsbehörde bewilligt sein.
- 2.5 Arbeitseinsätze über die Schweizergrenze hinaus sind nicht möglich.
- 2.6 Die Arbeitszeit richtet sich nach der in der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer festgelegten Bestimmungen bzw. nach den Bestimmungen im Arbeitsvertrag.
- 2.7 Vor einem Stellenwechsel ist die Genehmigung der Heimleitung einzuholen.
- 2.8 Auf Verlangen sind erhaltene Arbeitsrapporte und Lohnabrechnungen der Heimleitung vorzuweisen.
- 2.9 Bei selbstverschuldetem Verlust des Arbeitsplatzes kann die Rückversetzung in die vorausgegangene Vollzugsstufe oder in die Strafanstalt erfolgen.

WHL- QMS	Vereinbarung WAEX	3.1.2-KO1-FO15
30.06.2018	3.1 Aufnahme – Kernprozesse	Seite 2/3 - Ausgabe 2

2.10 Bei Krankheit oder Unfall hat der WAEX-Anwärter die Heimleitung umgehend zu informieren. Er hält sich an einem geeigneten Ort (Privatwohnung, Wohngemeinschaft, usw.) auf.

3. Finanzen / Versicherungen

- 3.1 Ein Teil der Rückstellungen aus Einkünften in der Arbeitsexternatszeit - mindestens jedoch das von der Strafanstalt eingebrachte Pekulium - werden von der Heimleitung auf dem AEX-Konto zurückbehalten. Dieses Geld dient zur Deckung allfälliger, unvorhergesehener Kosten und/oder als Startkapital nach der bedingten Entlassung.
- 3.2 In der Regel werden sämtliche Einkünfte (Lohn, Zulagen und Spesen) auf das vom WAEX-Anwärter genannte Konto überwiesen. Der WAEX-Anwärter muss auf Verlangen über die Lohnverwaltung Zeugnis ablegen (Kontoauszüge usw.).
- 3.3 Es dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Heimleitung keine Verträge abgeschlossen werden, die den Bewohner zu finanziellen Leistungen während der Strafverbüßung verpflichten (Beispiele: Miet- und Leasingverträge, Privat- oder andere Kredite). Ebenfalls dürfen keine Lohnvorschüsse bezogen werden.
- 3.4. Der WAEX-Anwärter erteilt Auskunft über seine Schulden, damit im Rahmen des Budgetplanes Sanierungen erfolgen können.
- 3.5 Beim Übertritt muss der Nachweis einer Kranken- und Privathaftpflichtversicherung vorliegen oder diese Versicherungen müssen sofort abgeschlossen werden.

4. Freizeit / Ausgang / Urlaub / Ferien

- 4.1 Urlaub und Ferien richten sich nach dem Vollzugsplan, welcher sich an den konkordatlichen Richtlinien orientiert.

5. Verstöße

- 5.1 Verstöße gegen die Hausordnung, diese Vereinbarung oder gegen die Weisungen der Heimleitung werden wie folgt geahndet:
- Disziplinarmaßnahmen gemäss Hausordnung oder
 - Antrag auf Rückversetzung in die Strafanstalt

6. Bedingte Entlassung / Austritt

- 6.1 Ihr Gesuch um bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug wird rechtzeitig, vier bis sechs Wochen vor dem möglichen Entlassungstermin, von der Vollzugsstelle zusammen mit dem Führungsbericht der zuständigen Vollzugsbehörde eingereicht.
- 6.2 Der künftige Aufenthalt sowie der Arbeitgeber sind der Heimleitung bekannt zu geben.
- 6.3 Die Entlassung erfolgt am bewilligten Entlassungstag direkt aus dem Wohnheim Lindenfeld oder aus dem Aufenthaltsort (z.B. private Wohnung).
- 6.4 Bei der Entlassung werden alle aufbewahrten Gegenstände ausgehändigt. Der WAEX-Anwärter räumt sein Zimmer und nimmt all seine Habe mit.
- 6.5 Die Lohnverwaltung wird in der Regel provisorisch abgeschlossen. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Vertreter oder des Bewährungsdienstes wird das Guthaben bis auf eine Restsumme (evtl. tauchen nach dem Austritt noch Forderungen auf) ausbezahlt.

7. Beschwerden

- 7.1 Das Vorgehen bei Beschwerden gegenüber dem Heimbetrieb, der Heimleitung und dem Personal sowie bei Beschwerden gegen Disziplinentscheidungen ist aus dem separat ausgehändigtem Dokument „Rechtswittelwege“ ersichtlich.

WHL- QMS	Vereinbarung WAEX	3.1.2-KO1-FO15
30.06.2018	3.1 Aufnahme – Kernprozesse	Seite 3/3 - Ausgabe 2

8. Besondere Vereinbarungen

Der WAEX-Anwärter

Ort/Datum _____ Unterschrift _____

Die Heimleitung

Ort/Datum _____ Unterschrift _____